

Softwarelizenz- und Wartungsbestimmungen

der Inworks GmbH, Hörvelsinger Weg 39, 89081 Ulm, GERMANY

Stand: 07.02.2011

Teil A) Softwarelizenzbestimmungen

1. Gegenstand der Softwarelizenzbestimmungen

- 1.1. Die Lizenzbestimmungen finden Anwendung auf den zwischen dem Lizenznehmer und Inworks abgeschlossenen Softwarelizenzvertrag. Die vertragsgegenständliche Software ist im Softwarelizenzvertrag beschrieben.
- 1.2. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Inworks räumt dem Lizenznehmer für die Dauer des Softwarelizenzvertrages an der Software ein einfaches, nicht übertragbares, entgeltliches Nutzungsrecht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein. Die Art und Weise sowie der Umfang der Nutzung der Lizenz ergibt sich überdies aus dem Softwarelizenzvertrag.

2. Vervielfältigungsrechte und Ersatzkopien

- 2.1. Der Lizenznehmer darf das gelieferte Programm nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung zwingend für die Benutzung des Programms notwendig ist. Darüber hinaus darf der Lizenznehmer keine Kopien anfertigen.

3. Lizenz und Mehrfachnutzungen

- 3.1. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Ausgenommen davon ist eine zweite Hardware, welche ausschließlich zum Testen der Software eingesetzt wird.
- 3.2. Der Lizenznehmer erkennt die Urheberrechte von Inworks und damit die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software an. Diese bestehen auch an Softwareerweiterungen oder -änderungen, die Inworks für den Lizenznehmer auftragsgemäß erstellt.
- 3.3. Der Quellcode verbleibt im Eigentum von Inworks.
- 3.4. Der Lizenznehmer erkennt die Marken-, Warenzeichen-, Namens- und Patentrechte von Inworks an der Software und der dazugehörigen Dokumentation an.

4. Nutzungsüberlassung an Dritte

- 4.1. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu veräußern, zu lizenzieren, zu vermieten oder in sonstiger Weise gegenüber Dritten zu verwerten oder Dritten außerhalb der Regelungen des mit Inworks geschlossenen Softwarelizenzvertrages zur Nutzung zu überlassen.
- 4.2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen über die Software sowie die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich zu behandeln und den unbefugten Zugriff Dritter auf die überlassene Software und Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Inworks den unberechtigten Zugriff Dritter auf die Software unverzüglich zu melden.

5. Dekompilierung und Programmänderungen

- 5.1. Jede Form der Programmänderungen, unter anderem die Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software, ist unzulässig. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

6. Audit-, Kontroll- und Besichtigungsrechte

- 6.1. Inworks hat das Recht, die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer während seiner normalen Geschäftszeiten zu prüfen.

6.2. Für den Fall, dass der Lizenznehmer die Software nicht entsprechend den erworbenen Lizenzen verwendet, sondern darüber hinaus, ist er verpflichtet, die Lizenzgebühren nach zu entrichten, die von ihm geschuldet wären, hätte er die Übernutzung auf Grundlage einer vertraglichen Regelung mit Inworks von Anfang an bezogen; insoweit gelten die zum Zeitpunkt der Feststellung der Übernutzung geltenden Listenpreise der Inworks.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die von Inworks installierte Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind bei Inworks innerhalb von zwei Wochen nach Installation schriftlich zu rügen.

7.2. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8. Kündigung

8.1. Das Recht zur Kündigung des Softwarelizenzvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Vorrangklausel

9.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Softwarelizenzvertrages mit den Regelungen dieser Lizenzbestimmungen im Widerspruch stehen, so gelten die Regelungen des Softwarelizenzvertrages vorrangig.

Teil B) Softwarewartungsbestimmungen

1. Gegenstand der Softwarewartungsbestimmungen

- 1.1. Inworks übernimmt für den Lizenznehmer Wartung und Update der vertragsgegenständlichen Software entsprechend der in diesen Bestimmungen niedergelegten Regelungen und im zwischen dem Lizenznehmer und Inworks abgeschlossenen Softwarelizenzvertrag spezifizierten Leistungsumfang.
- 1.2. Die Verpflichtung der Inworks entsprechend den Regelungen dieser Softwarewartungsbestimmungen bezieht sich nur auf die aktuelle Version der Software sowie auf die der aktuellen Version vorausgehenden Version.
- 1.3. Die von der Inworks im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen umfassen die Beseitigung von Fehlern sowie die Lieferung von Updates.

2. Fehlerbeseitigung

- 2.1. Ob ein Fehler vorliegt und welche Qualifizierung der Fehler erfährt, richtet sich nach den Regelungen in Punkt 2.3 dieser Softwarewartungsbestimmungen.
- 2.2. Handelt es sich bei dem vom Lizenznehmer gemeldeten Fehler um einen solchen i.S.d. Regelungen in Punkt 2.3. dieser Softwarewartungsbestimmungen, so wird Inworks unter Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der in Punkt 2.3 beschriebenen Fristen nach Eingang der begründeten Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung beginnen. Sollte eine sofortige Fehlerbehebung nicht möglich sein, wird Inworks dem Lizenznehmer dies unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, mitteilen. Inworks wird weiterhin alle ihre verfügbaren Mittel einsetzen, um dem Lizenznehmer eine Umgehungslösung anzubieten.
- 2.3. Die der Inworks nach eingegangener Fehlermeldung durch den Lizenznehmer zustehende Reaktionszeit bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Sollten von keiner Vertragspartei besondere Umstände vorgetragen werden, gelten folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:

Fehlerklasse:	Problembeschreibung:	Maßnahmen:
Klasse 1	Die zweckmäßige wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von wesentlichen Teilen der Leistung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Anwender ist nicht arbeitsfähig.	Inworks beginnt unmittelbar nach Eingang der Fehlermeldung mit der Ursachenforschung und stellt innerhalb von einem Werktag eine Lösung bereit.
Klasse 2	Die Anwendung von wesentlichen Teilen der Leistung ist nur stark eingeschränkt wirtschaftlich sinnvoll einsetzbar. Der Anwender ist in seiner Arbeit eingeschränkt.	Inworks beginnt innerhalb eines Werktags nach Eingang der Fehlermeldung mit der Ursachenforschung und stellt innerhalb von zwei Werktagen eine Lösung bereit.
Klasse 3	Die Anwendung ist bis auf Ausnahmen wirtschaftlich sinnvoll einsetzbar.	Die Problembeseitigung erfolgt im Rahmen des nächsten Update oder nach Absprache zwischen den Vertragspartnern.

- 2.4. Nach erfolgter Fehlerbeseitigung von Fehlern der Klassen 1 bis 3 ist der Lizenznehmer zur Abnahme verpflichtet. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Mitteilung der Fehlerbehebung durch Inworks die Abnahme zu erklären oder mitzuteilen, aus welchen Gründen die Abnahme verweigert wird. Sollte innerhalb dieser fünf Arbeitstage keine Erklärung erfolgen, gehen beide Parteien davon aus, dass die Arbeiten als vertragsgemäß angesehen werden und die Abnahme damit als erklärt gilt.
- 2.5. Ein Fehler im Sinne der vorgenannten Vorschrift liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Störungen der Software durch unsachgemäße Behandlung der Software verursacht werden, wie z. B. einem Abweichen von den Installationsanweisungen oder den im Softwarelizenzvertrag angegebenen Einsatzbedingungen. Eine durch Änderung der Nutzungsanforderungen des Lizenznehmers hervorgerufene Einschränkung oder Unbrauchbarkeit der Software stellt keinen Fehler dar.

3. Update-Lieferung

- 3.1. Inworks stellt während der Laufzeit dieser Softwarewartungsbestimmungen dem Lizenznehmer stets die aktuellste Programmversion der Software zur Verfügung.

- 3.2. Inworks bestimmt die Anzahl der Updates nach seinem Ermessen. Maßgeblich für die Anzahl der gelieferten Updates sind insbesondere die Anzahl und Art aufgetretener Fehler und sich ändernde gesetzliche Regelungen.
- 3.3. Bietet Inworks dem Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages zur Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern ein neues Update an, so hat der Lizenznehmer dieses zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen von Inworks zu installieren.

4. Sonstige Leistungen

- 4.1. Inworks wird nach Absprache mit dem Lizenznehmer weitere Leistungen, die mit der Software in Zusammenhang stehen, die aber nicht Gegenstand dieser Softwarewartungs-Bestimmungen sind, gegen eine separate Vergütung anbieten. Dies gilt insbesondere für
 - sämtliche Arbeiten und Leistungen, die auf Anforderung des Lizenznehmers außerhalb der normalen Bürostunden (Montag bis Freitag 9.00-18.00 Uhr) der Inworks vorgenommen werden und nicht nach § 2 erforderlich sind;
 - Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Programme und/oder Obliegenheitsverletzungen des Lizenznehmers, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden;
 - Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von Inworks zu vertretende Umstände erforderlich werden;
 - Arbeiten und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation eines dem Lizenznehmer überlassenen Updates notwendig sind sowie Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände;

5. Datengeheimnis und personenbezogene Daten

- 5.1. Inworks stellt sicher, dass seitens Inworks für den Wartungs-, Support-, Update- oder Installations-Fall nur explizit berechnigte und nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtete Personen beteiligt sind.
- 5.2. Inworks verarbeitet personenbezogene Daten bei Wartungs-, Support-, Update- oder Installations-Leistungen nur, wenn dies (in seltenen Fällen) zur Leistungserbringung notwendig ist und dann nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und Weisungen des Lizenznehmers.

6. Pflichten des Lizenznehmers

- 6.1. Der Lizenznehmer wird Inworks bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere bei Fehlermeldungen die Symptome, die System- und Hardwareumgebung beobachten und Inworks den Fehler unter Angabe der zur Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen melden.
- 6.2. Der Lizenznehmer wird alle im Zusammenhang mit der gepflegten Software verwendeten oder erzielten Daten als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.
- 6.3. Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Lizenznehmer diese, so ist Inworks zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist Inworks berechnigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zum Monatsende das die Softwarewartungs-Leistungen betreffende Vertragsverhältnis zu kündigen.

7. Kündigung

- 7.1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 7.2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 7.3. Das Vertragsverhältnis für die Softwarewartungs-Leistungen endet mit Ablauf des Softwarelizenzvertrags ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8. Vorrangklausel

- 8.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Softwarelizenzvertrages mit den Regelungen dieser Softwarewartungsbestimmungen im Widerspruch stehen, so gelten die Regelungen des Softwarelizenzvertrages vorrangig.
- 8.2. Sollten eine oder mehrere Regelungen der Lizenzbestimmungen mit den Regelungen dieser Softwarewartungsbestimmungen im Widerspruch stehen, so gelten die Regelungen der Lizenzbestimmungen vorrangig.